

Reglement über den Fonds für ökologische Ausgleichsmassnahmen der Deponie Tüfentobel vom 27. Mai 2003

Geltende Fassung

Neue Fassung

Voraussetzungen der Förderung	Art. 4 Abs. 1 1 Massnahmen werden nur gefördert, soweit sie innerhalb des Perimeterbereichs der Schutzverordnung Sitter- und Wattbachlandschaft der Stadt St.Gallen oder innerhalb eines entsprechenden Gebiets der politischen Gemeinde Gaiserwald verwirklicht werden	Art. 4 Abs. 1 1 Vorbehältlich begründeter Ausnahmefälle werden Massnahmen nur gefördert, soweit sie auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen oder der politischen Gemeinde Gaiserwald verwirklicht werden	Voraussetzungen der Förderung
----------------------------------	--	--	----------------------------------